

Liebe Weinfesthelfer,

auf Grund des seit Jahresanfangs gültigen Mindestlohns von 8,50€/Stunde mussten auch wir unser Vergütungsmodell für das Weinfest anpassen.

Für die steuerrechtliche Behandlung der geringfügigen Beschäftigung haben wir nur noch die Abrechnung mit Lohnsteuerkarte (= Bescheinigung der Lohnsteuerabzugsmerkmale) vorgesehen. Dies bedeutet, dass der Lohn zukünftig mit dem individuellen Steuersatz versteuert wird. Für Schüler und Studenten ändert sich insofern nichts.

Die Anmeldung erfolgt automatisch, eine Bescheinigung ist nicht erforderlich, sofern der Personalfragebogen vollständig ausgefüllt ist. Die Angabe der 11-stelligen Steuer-Identifizierungsnummer ist somit sehr wichtig und unabdingbar.

Die pauschale Erhebung der Lohnsteuer (=Pauschalversteuerung) wird nur noch in Ausnahmefällen möglich sein, nämlich für diejenigen, die insgesamt mehr als 90 Stunden (incl. Auf- und Abbau) im Einsatz sind und dies bei Weinfestbeginn kundtun. Im Nachhinein ist das nicht mehr wählbar.

Auf Grund der Dokumentationspflicht müssen auch die Pausenzeiten entsprechend der gesetzlichen Regelung berücksichtigt werden

Arbeitszeit < 9 Stunden = 30 Minuten

Arbeitszeit > 9 Stunden = 45 Minuten.

Die Dokumentationsblätter der Arbeitszeiten müssen zusätzlich alle 7 Tage von jedem Einzelnen unterschrieben werden.

Des Weiteren wird es 3 verschiedene Stundensätze geben, nämlich Brutto 8,50€ für die „ruhigen“ Schichten und Brutto 9,50€ in den arbeitsintensiven Schichten sowie Netto 9,00€ für diejenigen mit Pauschalversteuerung. Die Orderman erhalten generell 8,50€, da sie ja zusätzlich noch Trinkgeld erhalten.

Insgesamt sieht die Lohntabelle also wie folgt aus:

	Mo-Sa früh So-Do spät	So früh Fr-Sa spät	Feiertag früh Vorabend Feiertag
Küche	8,50	9,50	9,50
Theke	8,50	9,50	9,50
Service	8,50	9,50	9,50
Orderman	8,50	8,50	8,50
Einsatz > 90h	9,00 Minijob	9,00 Minijob	9,00 Minijob